

Satzung

über die Benutzung des Stadtparks der Stadt Lauchheim

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim am 27.09.2018 folgende Satzung über die Benutzung des Stadtparks der Stadt Lauchheim beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Lauchheim stellt allen Besucherinnen und Besuchern den Stadtpark an der Jagst, nachfolgend Stadtpark genannt, als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung

Der Stadtpark dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse, der Einübung sozialen Verhaltens sowie der Erholung und Entspannung der gesamten Bevölkerung. Eine Nutzung des Stadtparks und seiner Einrichtungen darf nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgen. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Lauchheim.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Spielplatzbereichs und die übrigen Bereiche sind allen Besucherinnen und Besuchern in gleichem Maße gestattet.
- (2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Einrichtungen innerhalb des Stadtparks geschlossen werden. Der Stadtpark wird nicht geräumt und nicht gestreut.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Stadtpark ist vom 1. Mai bis 31. August täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, vom 1. September bis 30. April täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend geöffnet.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung des Stadtparks sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Der Stadtpark und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (3) Im Stadtpark ist untersagt:
 - a) Das Benutzen von Fahrzeugen aller Art; dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern, Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards oder ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten. Rollstühle und vergleichbare, nicht oder eingeschränkt gehfähige Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge, sind generell zugelassen.
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
 - c) Nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Flächen zu betreten.
 - d) Außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten.
 - e) Das Verunreinigen des Stadtparks durch Abfall.
 - f) Tiere zu füttern oder zu beunruhigen.
 - g) Das Einrichten und Betreiben von Feuerstellen bzw. das Grillen.
 - h) Das Nächtigen.
 - i) Spielgeräte zweckfremd zu nutzen.
 - j) Unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen.
 - k) Das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) und besonders lauter Musikinstrumente, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.
 - l) Hunde und sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Stadtpark laufen zu lassen.
 - m) Alkoholische Getränke aller Art zu konsumieren und sich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Stadtpark aufzuhalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Benutzungsregelungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 27.09.2018

gez.

Andrea Schnele
Bürgermeisterin

Daten der Satzung:	Beschlussdatum Gemeinderat:	Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Stadtanzeiger Nr.):	Tag des Inkrafttretens:
Satzung	27.09.2018	04.10.2018 (Nr. 40)	05.10.2018